

Vertragsnummer: _____

Firma und Adresse des Versicherers und
dessen regionaler Vertreter:

Versicherungsnehmer
Herr / Frau / Firma

.....
.....
.....

..... (Versicherer) gewährt, gestützt auf den eingereichten Antrag die

Unfallversicherung

gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG), den dazugehörigen Verordnungen
und den nachstehenden Vertragsbestimmungen.

* Der Versicherer der langfristigen Leistungen gemäss Art. 70 Abs. 2 UVG ist:

.....

Art des versicherten Betriebes oder Berufes

Risiko-Nr.

Standort der Betriebsstätten

Versicherte Personen

* - *obligatorische Versicherung* sämtliche gemäss Art. 1a und 2 UVG sowie Art. 1 – 6 UVV unter das Obligatorium fallende Arbeit-
nehmer

* - *freiwillige Versicherung* Name, Vorname, Geburtsjahr und versicherter
Verdienst

Einreihung in den Prämientarif (Art. 92 Abs. 2 und 6 UVG)

* - *obligatorische Versicherung*
- Berufsunfälle Gefahrenklasse Stufe
- Nichtberufsunfälle Gefahrenklasse Unterklasse

* - *freiwillige Versicherung* Gefahrenklasse Stufe

Prämienberechnung siehe Anmerkungen am Schluss dieses Typenver-
trages

* **Erstmalige Vorausprämie** Fr., mind. Fr.

* **Jahresprämie für freiwillig Versicherte** Fr.

Prämienfälligkeit

Zahlungsart

- * Für ½-jährliche Prämienzahlung wird ein Ratenzuschlag von 1,250%, für ¼-jährliche Prämienzahlung ein solcher von 1,875% erhoben, mindestens aber Fr. 10.-- pro Rate.

Vertragsdauer Beginn:

Dauer: (bis..... /Jahre)

Datum

Unterschrift des Versicherers:

Vertragsbestimmungen zur Versicherung gemäss UVG

1 Änderung der Einreihung oder des Prämientarifes

Ändert die Einreihung aufgrund von Art. 92 Absatz 5 und 6 UVG, so kann der Versicherer vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

- * **Variante 1** (Abschluss auf unbestimmte Dauer, 3jährliche Kündigung)

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann alle 3 Jahre unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

- * **Variante 1a** (Abschluss auf unbestimmte Dauer, jährliche Kündigung, erstmals nach Ablauf von 3 Jahren)

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals auf das Ende des dritten Versicherungsjahres unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nachher ist der Vertrag jährlich unter Beobachtung der gleichen Frist auf das Ende des Versicherungsjahres kündbar. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

- * **Variante 1b** (Abschluss auf unbestimmte Dauer, jährliche Kündigung)

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann jedes Jahr unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

- * **Variante 2** (Abschluss auf 3 oder 5 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um diese Dauer)

Der Vertrag ist auf drei (fünf) Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um drei (fünf) weitere Jahre. Die

Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

* **Variante 2a** (Abschluss auf 3 oder 5 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils 1 Jahr)

Der Vertrag ist auf drei (fünf) Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

* **Variante 3** (Abschluss für eine bestimmte Frist ohne stillschweigende Erneuerung)

Der Versicherungsnehmer beschäftigt nur während einer bestimmten Dauer Arbeitnehmer. Der Vertrag ist für diese Dauer abgeschlossen und die Versicherung erlischt am angegebenen Datum. Sollte der Versicherungsnehmer wider Erwarten über dieses Datum hinaus Arbeitnehmer beschäftigen, muss er diese neu nach UVG versichern.

* **Variante 4** (Kündigung bei Erhöhung der Prämie und/oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten)

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

* **Variante 5** (Freiwillige Versicherung)

Die *freiwillige* Versicherung kann gemäss Art. 137 Abs. 3 UVV nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die freiwillige Versicherung endet überdies für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nichtobligatorisch versichertes Familienglied.

3. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonst ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. Vorbehalten bleibt das Einsprucherecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Ziff. 6 hiernach.

* **4. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung**

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienschuldigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet der Versicherer die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie zurück.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt der Versicherer die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

5. Mitteilungen an den Versicherer

Mitteilungen an den Versicherer sind an die oben angegebene Geschäftsstelle oder an die Direktion zu richten.

6. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine *Verfügung* im Sinne von Art. 49 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 124 UVV dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen beim Versicherer schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich *Einsprache* erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss vom Versicherer in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

7. Anwendbares Recht

Im übrigen gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazu gehörenden Verordnungen.

Anmerkungen zum Typenvertrag

1. Der vorstehende Vertragstext ist materiell verbindlich. In der Gestaltung und Formulierung sind die Versicherer frei.
2. Die mit einem * versehenen Bestimmungen bzw. Textkomponenten können weggelassen werden, wenn sie nicht zutreffen.
3. Auf eine Gegenzeichnung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer kann nur verzichtet werden, wenn ein unterzeichneter Antrag vorliegt. Im Vertrag muss auf diesen Bezug genommen werden.
4.
 - a) Der Vertrag oder das Beiblatt dazu muss *mindestens* die Brutto-Prämiensätze (Nettoprämie plus Zuschlag für Verwaltungskosten) enthalten.
 - b) In der obligatorischen Versicherung müssen die Prämiensätze getrennt für BU und NBU bekannt gegeben werden.
 - c) Die Versicherer haben überdies sicherzustellen, dass den Erfordernissen gemäss Art. 120 Abs. 1 UVV nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern auch bei späteren Prämienänderungen Rechnung getragen wird.
 - d) Im übrigen gelten betreffend die Prämie die Bestimmungen des Prämientarifes des einzelnen Versicherers.

Durch das Eidgenössische Departement des Innern genehmigt

Bern, 23. August 2012

Signature:

